



Mitteilungen der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Offizielles Organ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Kammermitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine wichtige Säule bei der erfolgreichen Ausübung des Ingenieurberufs ist das kontinuierliche lebenslange Lernen. Die ständige Aktualisierung des Wissens gehört für uns alle zum täglichen Tun und ist Grundlage der Qualitätssicherung gegenüber Auftraggebern und Bauherrenschaft. Ob gesetzliche Vorschriften, technische Neuerungen oder moderne Arbeitsmethoden: Es ist unerlässlich, sich laufend zu informieren und fortzubilden. Im Bremischen Ingenieurgesetz gehört die Fortbildung seit jeher zu den Berufspflichten: im Paragraphen § 25, Absatz 2, Ziffer 3 nachzulesen.

Um diese Berufspflicht zu dokumentieren und im Sinne des Verbraucherschutzes transparent und nachvollziehbar zu machen, hat die Kammerversammlung der Ingenieurkammer Bremen am 12. November 2024 eine Fortbildungssatzung beschlossen – als eine der letzten Ingenieurkammern überhaupt.

Mit der Satzung wird die Berufspflicht der Fortbildung als zentrales Qualitätsmerkmal der verkammerten Ingenieur*innen konkretisiert. Die Kammermitglieder erhalten einen Rahmen für Umfang, Art und Inhalt der im Laufe eines Kalenderjahres zu leistenden Fortbildungen. Durch eine Stichprobenüberprüfung alle zwei Jahre wird gegenüber Gesetzgeber und Gesellschaft dokumentiert, dass die Kammermitglieder dem selbstgestellten Anspruch gerecht werden.

Hier können Sie stöbern: Die Ingenieurkammer bietet zusammen mit der Architektenkammer Bremen jedes Jahr ein umfangreiches eigenes Seminarprogramm an. Es wird auf der gemeinsamen Online-Plattform www.fortbilder.de mit den Veranstaltungen der Ingenieurkammer Niedersachsen und der Architektenkammer Niedersachsen veröffentlicht. Mitglieder der Ingeni-



Foto: fototage / Tristan Vankann

Präsident der Ingenieurkammer Bremen Torsten Sasse

urkammer Bremen profitieren dabei vom deutlich reduzierten Mitgliedertarif.

Hinzu kommen die zahlreichen Angebote von Fachverbänden und Institutionen, die auf einzelne Fachgruppen zugeschnitten sind – unter den in der Satzung festgeschriebenen Bedingungen werden diese selbstverständlich von der Kammer akzeptiert werden. Insgesamt ergibt sich ein breites Angebot, das durch die immer beliebter werdenden Online-Veranstaltungen auch bundesweit genutzt werden kann.

Sie haben Anregungen zum Fortbildungsprogramm? Bitte teilen Sie Ihre Wünsche der Geschäftsstelle unter info@ikhb.de mit, wir freuen uns über Ihre Hinweise.

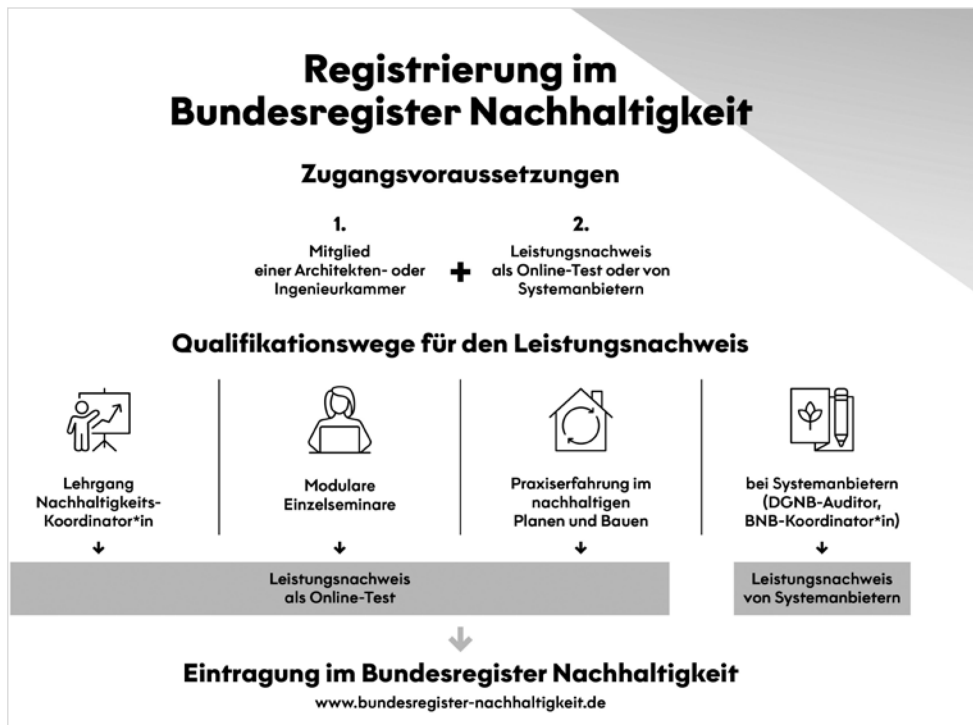
Ich wünsche Ihnen geruhsame und friedvolle Weihnachtsfeiertage!

Torsten Sasse

Präsident der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen



Das Bundesregister Nachhaltigkeit startet bald!



Mit einer Eintragung im Bundesregister machen Sie Ihre Nachhaltigkeits-Expertise sichtbar und stärken Ihre Position am Markt.

Das Bundesregister Nachhaltigkeit ist der Ort für Vorreiter*innen im nachhaltigen Planen und Bauen, denn Nachhaltigkeit ist die Zukunft des Bauwesens. Der Bedarf an Expert*innen für klimagerechtes Bauen nimmt kontinuierlich zu. Dafür haben die Bundesarchitektenkammer (BAK) und die Bundesingenieurkammer (BIngK) das Bundesregister Nachhaltigkeit geschaffen. Mit einer Eintragung im Bundesregister machen Sie Ihre Nachhaltigkeits-Expertise sichtbar und stärken Ihre Position am Markt.

Die Eintragung als qualifizierte*r Nachhaltigkeitskoordinator*in im Bundesregister Nachhaltigkeit ist ausschließlich Mitgliedern der Architekten- und Ingenieurkammern vorbehalten.

Wie funktioniert die Eintragung?

Falls Sie bereits über die notwendige Nachhaltigkeitskompetenz verfügen, können Sie diese unkompliziert ab Februar 2025 durch einen Online-Test nachweisen. Der Online-Test entfällt bei Kammermitgliedern, die ihre Qualifikationen bereits bei einem Systemanbieter nachgewiesen haben (DGNB-Auditor*in, BNB-Koordinator*in). Weitere Informationen sowie den Online-Test finden Sie unter www.bundesregister-nachhaltigkeit.de.

Sollten Sie noch Fachwissen benötigen, bieten die Kammern Vorbereitungsmaßnahmen: Es stehen Ihnen Lehrgänge und Einzelseminare zur Verfügung. Suchen Sie unter dem Stichwort „Nachhaltigkeitskoordination“ auf den Webseiten www.fortbilder.de und www.architekten-fortbildung.de.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das DEUTSCHE INGENIEURBLATT – Regionalausgabe Bremen – Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann fortlaufend oder einzeln bezogen werden.

Mitglieder der Ingenieurkammer Bremen erhalten es im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenlos mit dem DEUTSCHEN INGENIEURBLATT.

Herausgeber:

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41/43
28195 Bremen
Telefon: 0421/16 26 890
Fax: 0421/16 26 899

Regionalredaktion:

Katja Gazey



Vollzugsverfahren zum Gebäudeenergiegesetz im Land Bremen

Text: Dr. Jan Viebrock-Heinken, Dipl.-Ing. Hauke Sander und Julius Diederichsen bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und zuvor der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes bei zu errichtenden Gebäuden werden im Land Bremen seit Ende 2010 in einem eigenständigen und seither im Wesentlichen unveränderten Verfahren außerhalb des bauaufsichtlichen Vollzugs überwacht. Das Vollzugsverfahren ist

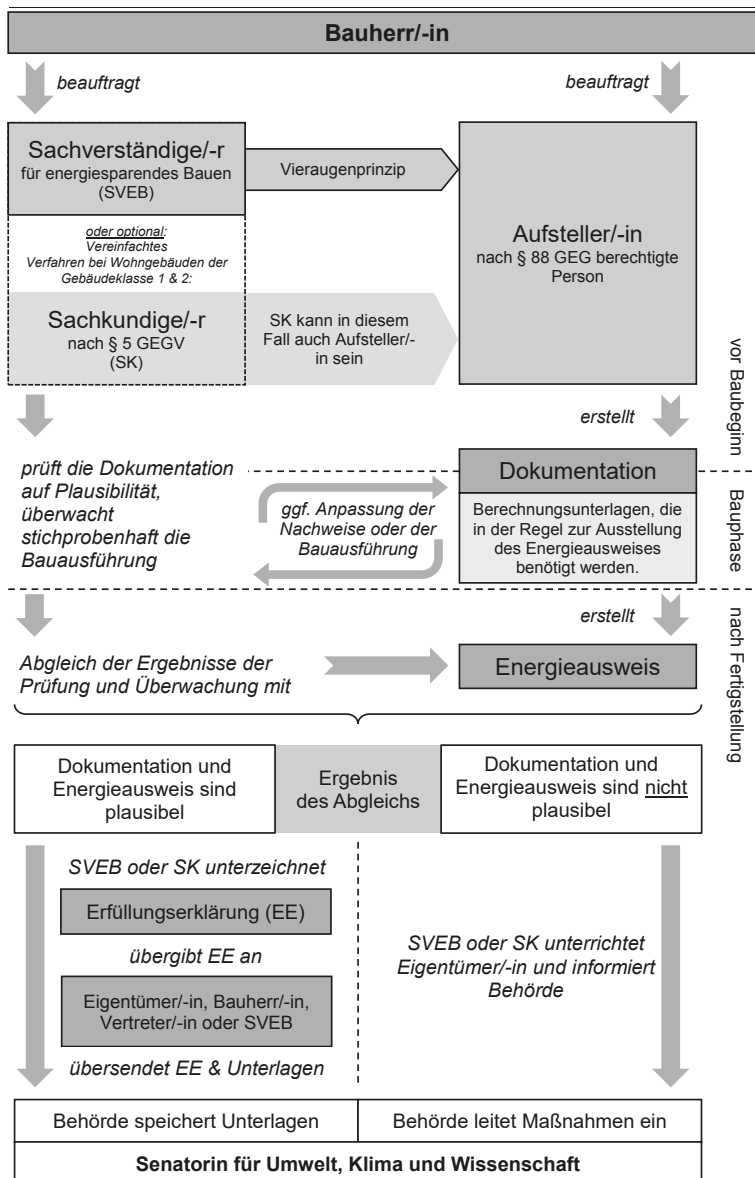
teilweise im GEG selbst (Erfüllungserklärung, § 92 GEG) und teilweise in der Durchführungsverordnung zum Gebäudeenergiegesetz (GEGV)¹ geregelt. Weiterhin ist nicht die Bauaufsichtsbehörde, sondern die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die zuständige Behörde.

Zu errichtende Gebäude

Wesentliches Merkmal des bremischen Vollzugsverfahrens bei zu errichtenden Gebäuden ist die Verlagerung von Prüfungs- und Überwachungsaufgaben auf privat

zu beauftragende Sachverständige oder Sachkundige. Bereits vor Baubeginn ist eine Sachverständige oder ein Sachverständiger für energiesparendes Bauen mit der Prüfung von Unterlagen auf Plausibilität und der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 kann optional eine Sachkundige oder ein Sachkundiger mit den Prüfungs- und Überwachungsaufgaben beauftragt werden. Sachverständige für energiesparendes Bauen werden hoheitlich zugelassen (s.u.) und müssen unabhängig tätig sein (Vieraugenprinzip). Sachkundige sind insbesondere bestimmte Bauvorlageberechtigte. Das Vieraugenprinzip gilt hier nicht. Eine Sachkundige kann also z. B. die ohnehin beauftragte oder angestellte Architektin sein. Die Beauftragung von Sachverständigen bzw. Sachkundigen wird von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft im Rahmen der Prüfung von Energieausweisen nach § 99 GEG auf der Grundlage von Daten der Bauaufsichtsbehörden in Stichproben überprüft.

Übersicht zu Verfahrens- und Nachweispflichten des GEG und der GEGV für Neubauten im Land Freie Hansestadt Bremen



¹ Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes vom 1. November 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 840)



Die Bauherrin oder der Bauherr haben vor Baubeginn eine Dokumentation über die energetischen Eigenschaften des geplanten Gebäudes erstellen zu lassen und diese ebenfalls vor Baubeginn der für die Prüfung und Überwachung beauftragten Person zu übergeben. Die Dokumentation besteht aus den für die Vorbereitung des Energieausweises ohnehin zu erstellenden Berechnungsunterlagen. Die Dokumentation ist von einer Person zu erstellen, die nach § 88 GEG zur Ausstellung eines Energieausweises für das zu errichtende Gebäude berechtigt ist. Für die Erstellung der Dokumentation gilt nicht das Vieraugenprinzip. Erstellerin oder Ersteller der Dokumentation kann also z. B. der oder die Sachkundige oder bei der Bauherrin oder dem Bauherrn angestellt sein. Die Überwachung der Bauausführung erfolgt stichprobenartig. Es obliegt der Entscheidung der Sachverständigen bzw. Sachkundigen, zu welchem Zeitpunkt Überwachungen erfolgen und welche Sachverhalte bzw. Bauteile vor Ort überprüft werden.

Kann die Prüfung und Überwachung, ggf. nach Änderung der Berechnungsunterlagen oder Änderungen bei der Bauausführung, mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass keine erheblichen Fehler oder Abweichungen festgestellt wurden, stellt die mit der Prüfung und Überwachung beauftragte Person der Bauherrin oder dem Bauherrn die Erfüllungserklärung nach § 92 Abs. 1 GEG aus. Diese ist der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des Gebäudes in elektronischer Form (pdf-Datei) unter der Mailadresse geg@umwelt.bremen.de unter Verwendung des vorgegebenen Formulars (s.u.) vorzulegen (§ 2 Abs. 1 GEGV). Zukünftig wird es möglich sein, die Erfüllungserklärung über die Plattform für den digitalen Bauantrag einzureichen.

Sollte bei der Prüfung jedoch festgestellt werden, dass Anforderungen nicht eingehalten wurden, teilt die oder der Sachverständige für energiesparendes Bauen oder Sachkundige dies der Bauherrschaft unverzüglich mit, benennt notwendige Maßnahmen und setzt eine Frist zur Behebung der Mängel.

Werden die empfohlenen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der Frist durchgeführt, ist die oder der Sachverständige oder Sachkundige verpflichtet, die zuständige Behörde darüber zu informieren. Diese ergreift ggfs. geeignete Maßnahmen, um die Beseitigung der Mängel durchzusetzen.

Bestehende Gebäude

Bei bestehenden Gebäuden ist nach dem GEG bei Änderungen von Außenbauteilen (§ 48 GEG), bei denen Berechnungen der energetischen Eigenschaften für

das gesamte Gebäude durchgeführt werden (§ 50 GEG) sowie bei Erweiterungen und dem Ausbau eines Gebäudes (§ 51 GEG) ebenfalls eine Erfüllungserklärung auszustellen (§ 92 Abs. 2 GEG). Hierzu sind Personen berechtigt, die nach § 88 GEG zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Die Erfüllungserklärung ist der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Änderung, der Erweiterung oder des Ausbaus in elektronischer Form (pdf-Datei) unter der Mailadresse geg@umwelt.bremen.de unter Verwendung des vorgegebenen Formulars (s.u.) vorzulegen (§ 2 Abs. 1 GEGV).

Für Änderungen an Außenbauteilen nach § 48 GEG, für die keine Berechnungen für das gesamte Gebäude durchgeführt werden oder für bestimmte Arbeiten an der Anlagentechnik ist von den beauftragten Unternehmen eine Unternehmererklärung über die Einhaltung der Anforderungen nach dem GEG auszustellen (§ 96 GEG). Für diese Erklärung hat die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft für verschiedene Anwendungsfälle optionale Formblätter zur Verfügung gestellt (s.u.).

Sachverständige für energiesparendes Bauen

Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen im Land Bremen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre besondere fachliche Qualifikation geprüft und von der Ingenieurkammer Bremen zugelassen werden. Nach ihrer Zulassung werden diese in einer Liste veröffentlicht (<https://www.ikhb.de/>, Bauen in Bremen, Energiesparendes Bauen).

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zum Gebäudeenergiegesetz und dem behördlichen Vollzug in Bremen finden Sie auf der Informationsplattform zum Gebäudeenergiegesetz der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (<https://umwelt.bremen.de>, Klima, Klima und Energie, Gebäudeenergiegesetz)

Sie finden auf der Informationsplattform insbesondere ein Merkblatt zu den Verfahrens- und Nachweispflichten nach dem GEG, die zu verwendenden Muster für die Erfüllungserklärungen sowie die optionalen Muster für die Unternehmerklärungen.

Direkt erreichen Sie uns unter den folgenden Kontaktdaten:

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
Referat 44 (Vollzug GEG)

An der Reeperbahn 2

28195 Bremen

E-Mail: geg@umwelt.bremen.de

Tel.: 0421 361-65999